

Brüssel, den 4. März 2026
(OR. en)

6996/26

COH 43
FIN 364

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15635/25
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2025 des EuRH mit dem Titel „Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik: Ein komplexer Rahmen und bisher erst ein von der Kommission angenommener Beschluss“ – Billigung

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 20. November 2025 den Sonderbericht Nr. 22/2025 mit dem Titel „Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik: Ein komplexer Rahmen und bisher erst ein von der Kommission angenommener Beschluss“ erhalten.
2. Im Einklang mit den Regeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ niedergelegt sind, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 26. November 2025 die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Der Rechnungshof hat den Bericht in der Sitzung der Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ vom 2. Dezember 2025 vorgestellt. Die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ hat in ihren Sitzungen vom 11. Dezember 2025² und 20. Januar 2026³ einen vom Vorsitz vorgeschlagenen Entwurf von Schlussfolgerungen geprüft.
 4. Am 4. März 2026 hat die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ auf der Grundlage eines dritten Vorschlags des Vorsitzes Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates⁴ erzielt.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
-

² Dok. WK 16840/2025 INIT.

³ Dok. WK 16840/2025 REV 1.

⁴ Dok. WK 16840/2025 REV 2.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum Sonderbericht Nr. 22/2025 des Europäischen Rechnungshofs
mit dem Titel „Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik: Ein komplexer Rahmen und
bisher erst ein von der Kommission angenommener Beschluss“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 22/2025 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) auf den Bericht;
2. BETONT, wie wichtig die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei der Ausführung von EU-Mitteln und folglich die Vornahme von Finanzkorrekturen sind, wenn dies erforderlich ist, um den EU-Haushalt vor Unregelmäßigkeiten zu schützen;
3. STELLT FEST, dass unter geteilter Mittelverwaltung die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gemeinsam für den Schutz des Unionshaushalts verantwortlich sind und dass Finanzkorrekturen in den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnungen) vorgesehen sind, die für den Zeitraum 2014-2020 bzw. für den Zeitraum 2021-2027 gelten, um auszuschließen, dass die EU-Förderung mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben umfasst;
4. STELLT FEST, dass der Rechnungshof bei seiner Prüfung die Angemessenheit des Rechtsrahmens für den vorangegangenen und den aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) (2014-2020 bzw. 2021-2027), die angemessene Nutzung des Rechtsrahmens durch die Kommission bei der Vornahme von Finanzkorrekturen und das System, das die Kommission für die Berichterstattung über die Umsetzung von Finanzkorrekturen eingerichtet hat, beurteilt hat;

5. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass

- der Rechtsrahmen der Kommission Ermessensspielraum sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt der Einleitung des Finanzkorrekturverfahrens als auch auf die mögliche Dauer dieses Verfahrens einräumt,
- drei Fälle ermittelt wurden, in denen die Kommission eine systematische pauschale Berichtigung vorschlug, die einzeln aufgedeckte Fehler umfassten, die getrennt hätten quantifiziert werden müssen,
- die Kommission Finanzkorrekturverfahren nicht immer direkt nach Billigung des endgültigen Prüfberichts einleitete, da die Bemerkungen in den endgültigen Prüfberichten nicht ausreichend begründet waren und nicht immer eine endgültige Stellungnahme enthielten,
- einige von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene Finanzkorrekturen später niedriger ausfielen, ohne dass dies hinreichend begründet worden wäre,
- die Leitlinien und Kriterien der Kommission für die Bewertung der Kernanforderungen und die Bewertung des Vorliegens gravierender Mängel nicht klar genug sind und ihre Anwendung häufig nicht einheitlich ist,
- die geschätzten zukünftigen Korrekturen nicht die Fähigkeit der Kommission widerspiegeln, Fehler bei den Kohäsionsausgaben festzustellen und zu berichtigen, der Gesamtbetrag der Korrekturen von der Kommission nicht ausgewiesen wird und die gemeldeten Beträge nicht hinreichend zuverlässig sind,
- die Mitgliedstaaten wesentliche Finanzkorrekturen vornahmen, was infolge von eigenen Prüfungen, Prüfungen der Kommission und des Rechnungshofs und Untersuchungen des OLAF geschah;

6. NIMMT KENNTNIS von der Stellungnahme der Kommission in ihren Antworten auf die Bemerkungen und die Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
- das Ziel der Vornahme von Finanzkorrekturen darin besteht, den Unionshaushalt zu schützen, indem mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben ausgeschlossen werden, und nicht darin, Mitgliedstaaten, die Umsetzung von Maßnahmen und Programme zu sanktionieren, wenn Systemschwachstellen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sondern im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung eng zusammenzuarbeiten, um die Systeme zu verbessern und eine Situation wiederherzustellen, in der der Unionshaushalt geschützt ist,
 - allein die im Rechtsrahmen vorgesehene Möglichkeit, obligatorische Netto-Finanzkorrekturen vorzunehmen, die zu einem Verlust von Zuweisungen führen, eine erhebliche abschreckende Wirkung hatte und dazu beigetragen hat, die Aufdeckungs- und Korrekturkapazitäten in den Mitgliedstaaten im Vergleich zu früheren Zeiträumen zu stärken,
 - Verbesserungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme nicht in erster Linie durch Finanzkorrekturverfahren, sondern durch andere Rechtsinstrumente durchgesetzt oder umgesetzt werden, hauptsächlich durch die sofortige Unterbrechung von Zahlungsfristen und die Einforderung von Abhilfemaßnahmen sowie durch Zahlungsaussetzungen, sobald ein gravierender Mangel oder eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit festgestellt wird,
 - der Haushalt der Union unabhängig davon geschützt ist, ob die Finanzkorrekturen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten vorgenommen werden oder ob sie zu einer Kürzung des EU-Beitrags führen, da die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben von den Zahlungen der EU und somit dem Unionshaushalt ausgeschlossen sind;
7. NIMMT KENNTNIS von der Bewertung des Rechnungshofs, dass die Gestaltung des Finanzkorrekturmechanismus für beide Programmplanungszeiträume eine Reihe von Schwachstellen aufweist, die angegangen werden müssen, und dass die Vornahme von Korrekturen zum Schutz des Unionshaushalts nur bedingt wirksam ist;
8. ERSUCHT die Kommission, der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen und die zeitnahe und verhältnismäßige Umsetzung von Finanzkorrekturen im Einklang mit dem geltenden Recht, unter Wahrung der Kohärenz bei der Bewertung der Kernanforderungen und unter Achtung des Rechts der Mitgliedstaaten und der Begünstigten, sich zu verteidigen, sicherzustellen und in jeder Phase des Verfahrens die erforderlichen Nachweise vorzulegen;

9. ERSUCHT die Kommission, entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs die Art und Weise, wie Korrekturen in den jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für die Kohäsionspolitik gemeldet werden, transparenter zu gestalten und dabei den von den beiden gesetzgebenden Organen festgelegten Rechtsrahmen in Bezug auf die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten zu achten;
 10. ERKENNT AN, dass für den Programmplanungszeitraum nach 2027 ein wirksamer, transparenter, verhältnismäßiger und vorhersehbarer Korrekturmechanismus eingerichtet werden muss, der sowohl darauf abzielt, Rechtssicherheit und den Schutz des Unionshaushalts zu gewährleisten, als auch darauf, die politischen Prioritäten zu verwirklichen, wobei in Bezug auf die Definitionen von Unregelmäßigkeiten und das anwendbare Recht mehr Klarheit geschaffen werden muss.
-